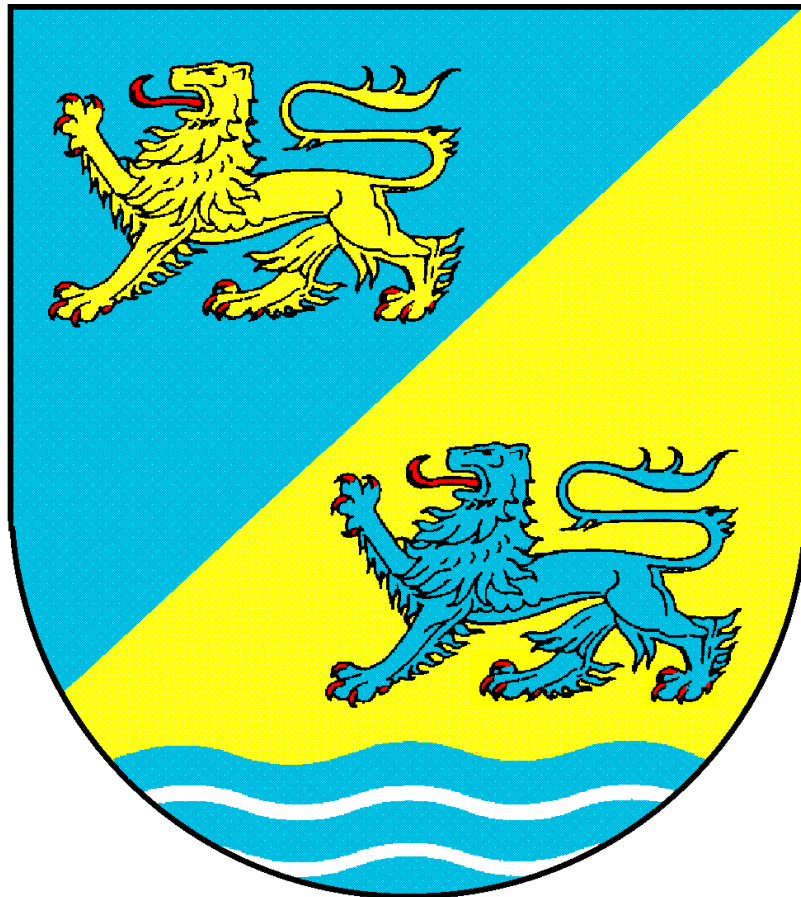


Kreisschützenverband Schleswig-Flensburg



Satzung

Vom 22.04.2016

mit Änderung vom 21.02.2016

Inhalt:	Seite
Vorblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zwecke des KSchV	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Grundlagen	3
§ 5 Zuständigkeiten, Ordnungen und Rechtsgrundlagen	4
§ 6 Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte der Mitglieder und der Delegierten	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder, Beiträge	6
§ 9 Organe und Amtsdauer	6
§ 10 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz	7
§ 11 Beschlussfassung, Wahlen	7
§ 12 Ordentlicher Kreisschützentag	7
§ 13 Außerordentlicher Kreisschützentag	9
§ 14 Geschäftsführender Vorstand	9
§ 15 Erweiterter Vorstand	10
§ 16 Gesamtvorstand	10
§ 17 Ehrenrat	11
§ 18 Ausschüsse, ständige und nichtständige	11
§ 19 Schützenjugend	12
§ 20 Protokollierung	12
§ 21 Datenschutzbestimmungen	12
§ 22 Kassenprüfungen	12
§ 23 Auflösung des KSchV	13
Mittelverwendung bei Auflösung oder	
Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke	13
Inkrafttreten der Satzung	13

Präambel

Der Kreisschützenverband Schleswig-Flensburg e.V. ist ein rechtsfähiger Verband. Er ist der Fachverband für den Schießsport nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes und des Norddeutschen Schützenbundes im Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist als gemeinnützig anerkannt, parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Kreisschützenverband Schleswig-Flensburg e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nummer 2 VR 0261 SL eingetragen. Er hat seinen Sitz in Schleswig.
Der Verband wird im folgenden Kreisschützenverband, abgekürzt KSchV genannt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des KSchV

- (1) Die Pflege des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien gemäß den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) sowie der Sportordnung des Norddeutschen Schützenbundes von 1860 e.V. (NDSB)
- (2) Zusammenschluss der schießsportbetreibenden Vereine und Gilden des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (3) Die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und die Tradition des deutschen Schützenwesens als wertvollen Bestandteil hiesigen Volkstums.
- (4) Die Jugendpflege und Jugendarbeit, sowohl auf regionaler Ebene, als auch die Förderung der Jugend und ihrer Belange bei den angeschlossenen Vereinen.
- (5) Der KSchV ist als Mitglied des NDSB Vermittler zwischen diesem und den angeschlossenen Vereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSchV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der KSchV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des KSchV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSchV.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSchV fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Grundlagen

- (1) Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Verbandes zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verband tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Die Mitgliedschaft im KSchV kann nur erwerben, wer sich zu diesen Grundsätzen bekennt.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Verbandes unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich

des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verband ausgeschlossen.

- (5) Wählbar in ein Amt des KSChV sind nur Personen, die sich zu den beschriebenen Grundsätzen in § 4 bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des KSChV eintreten und durchsetzen.

§ 5 Zuständigkeiten, Ordnungen und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung ist die Grundlage der Tätigkeiten des KSChV und seiner Organe. Die Organe und die ständigen Ausschüsse können eigene Ordnungen erstellen, in denen die jeweiligen Aufgaben geregelt werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung tritt erst durch Beschluss des Gesamtvorstandes in Kraft.

- (2) Es werden insbesondere erstellt:

- Geschäftsordnung,
- Jugendordnung,
- Ehrenratsordnung,
- Ehrungsordnung.
- weitere Ordnungen werden auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand durch den Gesamtvorstand beschlossen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

- (3) Der KSChV ist insbesondere zuständig für:

- die Durchführung und Gestaltung des Kreisschützentages (Delegiertenversammlung),
- die Einhaltung einheitlicher Regeln für das Sportschießen,
- die Veranstaltung von Kreismeisterschaften und die Meldung und Nominierung von Sportlern zu schießsportlichen Veranstaltungen des NDSB und des Deutschen Schützenbundes (DSB),
- die Einrichtung und Organisation von Ligen und dem Rundenwettkampf des KSChV für den Bereich des Sportschießens,
- die Zusammenarbeit mit dem Kreissportverband SL-FL (KSV), dem Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) und dem Deutschen Schützenbund (DSB),
- die Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-Codes,
- die Unterstützung von Kreis- und Landesbehörden, landesweit tätigen Organisationen sowie inländischen Behörden und Organisationen in Fragen des Sportschießens und Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber den politischen Gremien,
- die Behandlung der mit dem Sportschießen zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes auf Kreisebene,
- die öffentliche Präsentation des Sportschießens auf Kreisebene.

- (4) Der KSChV ist unter anderem Mitglied folgender nationaler Sportverbände:

- Deutscher Schützenbund e.V.,
- Norddeutscher Schützenbund e.V.,
- Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.,
- Kreissportverband SL-FL.

- (5) Aufgrund dieser Mitgliedschaften sind, soweit es den KSChV betrifft, die Beschlüsse und die Regelwerke dieser Verbände einzuhalten.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem KSChV gehören - unmittelbare Mitglieder,
- Ehrenmitglieder und
- juristische Personen an.

Unmittelbare Mitglieder sind Gilden und Vereine mit ihren Schieß- und Bogensportabteilungen im Bereich des KSChV.

- (2) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und zum Ehrenmitglied durch den Gesamtvorstand vorgeschlagen und vom

Kreisschützentag dazu ernannt werden. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die vom Kreisschützentag nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzender des KSchV ernannten Ehrenvorsitzenden.

Juristische Personen vertreten rechtsfähige Körperschaften, die sich nicht den unmittelbaren Mitgliedern zuordnen lassen, sich jedoch im Sinne des KSchV betätigen. Diese können nur auf Antrag eine Mitgliedschaft erwerben.

(3) Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Unmittelbare Mitglieder und die juristischen Personen werden durch Vorschlag des Gesamtvorstandes an den Kreisschützentag, der endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet, aufgenommen. Die Anerkennung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KSchV sind Voraussetzung.
- b. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis des Eintrages beim zuständigen Registergericht voraus.
- c. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Vorsitzenden des KSchV zu richten. Bei Nichtannahme/Ablehnung des Aufnahmeantrages in den Verband hat der Antragsteller ein Widerspruchsrecht.

Der nächste Kreisschützentag entscheidet dann endgültig über den Antrag.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder wenn ein Ehrenmitglied verstirbt,
 - durch den Verlust der Gemeinnützigkeit

Austritt:

Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von neunzig Tagen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschluss:

Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitgliedes sowie einer juristischen Person kann erfolgen, wenn es durch schuldhaftes Verhalten in schwerer Weise gegen seine in § 8 aufgeführten Pflichten verstößt.

Der Ehrenrat fällt in einem Verfahren einen Beschluss über einen möglichen Ausschluss. Er gibt den Beschluss an den geschäftsführenden Vorstand weiter. Dieser stellt einen Antrag auf Ausschluss an den Gesamtvorstand.

Widerspruch ist möglich. Der Widerspruch muss beim nächsten Kreisschützentag behandelt und endgültig darüber beschlossen werden. Bis dahin ruhen alle Mitgliederpflichten und Rechte.

Auflösung:

Bei Auflösung eines unmittelbaren Mitgliedes ist dem geschäftsführenden Vorstand des KSchV eine Kopie des Beschlusses der Jahreshauptversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zuzusenden. Der Austritt, Stichtag ist der 30. September, kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

- b. Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem KSchV sind abzuwickeln.

§ 7 Rechte der Mitglieder und der Delegierten

- (1) Die unmittelbaren Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den KSchV, dem NDSB oder DSB vorbehalten sind.
- (2) Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte sowie das aktive und passive Wahlrecht während des Kreisschützentages durch volljährige Delegierte aus.
- (3) Zum Kreisschützentag können entsprechend der Mitgliederzahl gemäß § 8 Abs. 1 c) bis e) Delegierte entsandt werden:
bis zu fünfzig Mitglieder: einen Delegierten,
von einundfünfzig bis einhundert Mitglieder: einen weiteren Delegierten,

für je weitere angefangene einhundert Mitglieder: einen zusätzlichen Delegierten.
Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten wird zu Beginn des Kreisschützentages festgestellt.

Als stimmberechtigte Delegierte werden nur die dem NDSB/KSchV gemeldeten Mitglieder berücksichtigt.

Ist ein Mitgliedsverein mit Zahlungen im Rückstand, entfällt das Stimmrecht.

Eine Stimmenübertragung innerhalb eines unmittelbaren Mitgliedes ist möglich, jedoch darf ein Delegierter nur eine Stimme wahrnehmen.

Für die Berechnung der Anzahl der Delegierten zum Kreisschützentag ist die NDSB-Statistikliste mit Stand des Ersten des Monats, in dem der Kreisschützentag stattfindet, maßgebend.

- (4) Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des KSchV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen und die Beratung des KSchV in allen mit dem Satzungszweck (§ 2) zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom KSchV durchgeführten Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie sich nach den Ausschreibungen des Ausrichters verbindlich richten.
- (6) Sie haben das Recht, an den vom KSchV durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Alle Mitglieder nach § 6 Abs. 1 sind verpflichtet:
 - a) Die Interessen des KSchV zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.
 - b) Mitgliederbeiträge, die vom Kreisschützentag beschlossen werden und in der Geschäftsordnung des KSchV niedergeschrieben sind, termingemäß zu entrichten. Ehrenmitglieder des KSchV sind beitragsfrei.
 - c) Die Beiträge sind aufgrund der Mitgliedermeldung zu zahlen. Die Mitgliedermeldung an den NDSB und die Bestandserhebung an den LSV ist die Grundlage zur Berechnung der Jahresbeiträge. Sind die Bestandserhebungen unterschiedlich, wird der Verbandsbeitrag nach der höheren Mitgliedermeldung berechnet.
 - d) Dem KSchV umgehend wesentliche Veränderungen schriftlich mitzuteilen.
Hierzu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren,
 - e) Die Mitgliedsbeiträge bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung zu bezahlen.
Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit beim KSchV nicht eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug und trägt die zusätzlichen Mahn- und sonstige Inkassokosten.
- (2) Unmittelbare Mitglieder sind verpflichtet, den Verlust der Gemeinnützigkeit oder einen gestellten Insolvenzantrag dem KSchV sofort mitzuteilen.

§ 9 Organe und Amtsdauer

- (1) Die Organe des KSchV sind:
 - a) der Kreisschützentag
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) der Gesamtvorstand
 - e) der Ehrenrat
 - f) die Ausschüsse
 - g) der Kreisjugendvorstand

- (2) **Amtsdauer**
- (a) Die Amtsdauer der Organmitglieder b) bis d) beträgt zwei Jahre bis zur Wieder- oder Neuwahl. Sie bleiben bis zur Neu-/ Wiederwahl im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.
Die Amtsdauer der Organmitglieder e) beträgt vier Jahre.
 - (b) In Ämter des KSchV können nur volljährige, rechtsfähige Personen gewählt werden, die während ihrer Amtszeit einem unmittelbaren Mitglied angehören.
 - (c) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so muss der geschäftsführende Vorstand eine Ersatzberufung vornehmen. Die Ab- und Anmeldung im Vereinsregister hat unverzüglich zu erfolgen.
Diese Regelung gilt bis zum darauf folgenden ordentlichen Kreisschützentag.
 - (d) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie das vorzeitige Ausscheiden von Organmitgliedern, treten durch den Gesamtvorstand kommissarisch eingesetzte Organmitglieder in die Restwahlzeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Diese Regelung gilt bis zum darauf folgenden Kreisschützentag.
- (3) **Personalunion**
- (a) Eine Personalunion von Wahlämtern des erweiterten Vorstandes ist nicht zulässig.
Eine Personalunion von Wahlämtern des erweiterten Vorstandes mit Wahlämtern des Gesamtvorstandes ist möglich.
 - (b) Kassenprüfer und Ehrenratsmitglieder sowie deren Stellvertreter dürfen nicht den Organen als Mitglied von § 9 b) bis d) angehören. Wiederwahl ist zulässig

§ 10 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz

- (1) Alle Ämter des KSchV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeiten, entgeltlich auf der Grundlage der jeweils gültigen Geschäftsordnung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach EStG § 3 Nr. 26 bzw. Ehrenamtszuschale nach § 3 EStG Nr. 26 a, ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach § 10 Abs. 2 trifft der erweiterte Vorstand.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB kann nur bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des KSchV, die vom Gesamtvorstand erlassen, aufgehoben und geändert wird.

§ 11 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung/Sitzung der Organe oder Ausschüsse des KSchV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig.
- (2) Alle Organe und Ausschüsse des KSchV fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja zu Neinstimmen der Delegierten maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden beim Zählen nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Alle Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen offen, durch Heben der Stimmkarte. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dem Antrag zustimmt.
- (4) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Ja-Stimmen erhält.

§ 12 Ordentlicher Kreisschützentag

(1) Der Kreisschützentag ist als Delegiertenversammlung das oberste Organ des Verbandes. Er ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des KSchV, soweit sie nicht anderen Organen durch diese Satzung zugewiesen sind. Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitglieder nach § 7 Abs. 3,
- b) dem Gesamtvorstand

(2) Die Delegiertenversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet.

(3) Einberufung, Antrags- und Stimmrecht:

- a) Der Kreisschützentag ist vom geschäftsführenden Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, jährlich bis zum 31. März durchzuführen. Der Termin des Kreisschützentages, mit vorläufiger Tagesordnung, wird durch den Vorstand acht Wochen vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern gem. §12 Abs. 1 schriftlich bekannt gegeben.
- b) Alle Mitglieder nach § 12 Abs. 1 sind berechtigt, bis einundzwanzig Tage vor dem Termin des Kreisschützentages Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- c) Die endgültige Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgelegt und den Mitgliedern nach § 12 Abs. 1 bis vierzehn Tage vor dem Kreisschützentag mit den Tagungsunterlagen zugesandt. Alle Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
Anträge zur Beschlussfassung sind nach der Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung und in der Delegiertenversammlung unzulässig. Sie können allenfalls zur Diskussion gestellt werden, wenn zweidrittel der anwesenden Delegierten dieses beschließen.
- d) Der geschäftsführende Vorstand kann fachkundige Personen einladen. Diese haben kein Antrags- und Stimmrecht.

(4) Der Kreisschützentag ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Versammlungsleiters,
- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstände,
- dem Kassenbericht,
- dem Kassenprüfbericht,
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
- Beratung und Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Wahl der Ehrenratsmitglieder,
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten.

Zur Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung des KSchV ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich.

(5) Es sind im Wechsel jeweils für zwei Jahre zu wählen:

In Jahren mit ungerader Endziffer

- a) geschäftsführender Vorstand
Vorsitzender
Schriftführer

b) erweiterter Vorstand
Kreisdamenleiter
Kreisschulungsleiter

c) Gesamtvorstand
stellv. Schatzmeister
stellv. Kreissportleiter

In Jahren mit gerader Endziffer

a) geschäftsführender Vorstand
stellv. Vorsitzender
Schatzmeister
Kreissportleiter

b) Gesamtvorstand
stellv. Schriftführer
stellv. Kreisdamenleiter

c) Kreisjugendleiter und stellvertretender Kreisjugendleiter
Der Kreisjugendleiter und der stellvertretende Kreisjugendleiter werden vom Kreisjugendtag gewählt. Sie müssen vom darauf folgenden Kreisschützentag bestätigt werden. Wird die Bestätigung versagt, muss die Wahl in einer außerordentlichen Jugendversammlung wiederholt werden.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Außerordentlicher Kreisschützentag

Der außerordentliche Kreisschützentag unterliegt den gleichen Bestimmungen wie der ordentliche Kreisschützentag. Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

- (1) Ein außerordentlicher Kreisschützentag findet statt, wenn:
 - a) hierzu ein Antrag von mindesten drei unmittelbaren Mitgliedern schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des KSchV gestellt wird.
 - b) er durch Antrag des geschäftsführenden Vorstandes und Beschluss des Gesamtvorstandes beantragt wird.
- (2) Zum außerordentlichen Kreisschützentag lädt der geschäftsführende Vorstand innerhalb von neunzig Tagen nach Eingang des Antrages ein. Die Einladung ist den Mitgliedern dreißig Tage vor dem Durchführungstermin mit der endgültigen Tagesordnung zu zustellen.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

Er tritt einmal im Quartal, nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

Der Vorsitzende lädt mindestens sieben Tage vorher schriftlich dazu ein.

Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der stellv. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Kreissportleiter und der Schriftführer. Die genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie sind in das Vereinsregister einzutragen.

Der KSchV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten, bei seiner Abwesenheit, vertritt der stellv. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kreissportleiter oder der Schatzmeister den Verband in Verbindung mit einem der anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

- (1) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:
 - a) Er führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Kreisschützentages und der Ordnungen des KSchV.
 - b) Er ist insbesondere zuständig für:
 - die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Kreisschützentage, mit Aufstellung der Tagesordnung, eines Etats für jedes Geschäftsjahr ggf. eines Nachtragsetats,
 - Ausführung der Beschlüsse des Kreisschützentages und der Sitzungen,
 - Erledigung von Geschäftsgängen,
 - Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen.
 - c) Der geschäftsführende Vorstand kann zu den Sitzungen, den Kreisschützentagen oder auf Antrag der Ausschüsse weiteren Sachverstand einladen, wenn er dieses für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Antrags- und Stimmrecht zu.
 - d) Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von € 500,- je Einzelfall können von jedem der Genannten allein vollzogen werden.
 - e) Für die Geschäftsführung des KSchV haben sich Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der Gesamtaufsichtspflicht regelmäßig untereinander zu informieren. Die Gesamtverantwortung einschließlich der Kreisjugend obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Ladungsfristen und Tagungsordnungspunkte regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Erweiterter Vorstand

Er tritt einmal im Quartal, nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen. Der Vorsitzende lädt mindestens sieben Tage vorher schriftlich dazu ein.

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, Kreisdamenleiter, Kreisschulungsleiter, Kreisjugendleiter.Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der stellv. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Er unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit.

- (2) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Er beschließt über den Antrag des geschäftsführenden Vorstandes über die Durchführung eines außerordentlichen Kreisschützentages.
 - b) er wirkt mit und beschließt die Änderungen oder Neufassung von Ordnungen, einschließlich der Jugendordnung.
 - c) Er beantragt auf dem Kreisschützentag die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 16 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand tritt in der letzten Sitzung vor dem Kreisschützentag, bei Bedarf oder auf Antrag von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes zusammen. Die Einladung des Gesamtvorstandes erfolgt mit vorläufiger Tagesordnung schriftlich mit einem Vorlauf von sieben Tagen.
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören an:

Der erweiterte Vorstand, der stellv. Schatzmeister, der stellv. Kreisjugendleiter, der stellv. Kreissportleiter, der stellv. Schriftführer und der stellv. Kreisdamenleiter.

Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der stellv. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Hinzugezogene Personen haben kein Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Er unterstützt die Vorbereitung und die Durchführung des Kreisschützentages
- Er kann nichtständige Ausschüsse berufen und abberufen.
- Er kann bei groben Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen des KSchV, bei grober Pflichtverletzung der ihm zugewiesenen Aufgaben, Mitglieder des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von ihren Wahlämtern suspendieren.

Er ist befugt, andere Mitglieder vorläufig mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen. Die Suspendierung kann höchstens bis zum nächsten Kreisschützentag ausgesprochen werden.

§ 17 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus sieben vom Kreisschützentag gewählten Personen.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Kreisschützentag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neu-/ Wiederwahl im Amt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (3) Der Ehrenrat ist zuständig bei Streitigkeiten von Mitgliedern des KSchV sowie bei Streitigkeiten von Mitgliedern seiner Mitglieder untereinander. Er soll vermitteln. Der Ehrenrat entscheidet abschließend. Bei einem Widerspruch des Betroffenen entscheidet der Kreisschützentag endgültig. Der Verfahrensablauf ist in der Ehrenratsordnung des KSchV geregelt.

§ 18 Ausschüsse

Die Aufgaben der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

- (1) Es wird unterschieden zwischen ständigen und nicht ständigen Ausschüssen.
- (2) Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss besondere Aufgaben an die Ausschüsse vergeben.
- (3) Die Ausschüsse haben das Recht, Anträge an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen, der ihn dann im erweiterten Vorstand berät. Der Ausschussvorsitzende, bei Abwesenheit sein Stellvertreter, hat das Recht, den Antrag vorzutragen und zu begründen.
- (4) Die Ausschüsse haben gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand eine Informationspflicht.
- (5) Ausschüsse können, im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand, externen Sachverständigen für ihre Beratungen hinzuziehen
- (6) Folgende Ausschüsse werden im KSchV vorerst gebildet:
 - (1) Ständige Ausschüsse
 - a) Die Sportkommission

Der Sportkommission gehören an:
 Kreissportleiter, stellv. Kreissportleiter, Kreisdamenleiter, stellv. Kreisdamenleiter, Kreisjugendleiter, stellv. Kreisjugendleiter, sowie Sportreferenten für: Pistole (Luftdruck bis Großkaliber), Langwaffen (Luftdruck und Kleinkaliber), Vorderlader und Perkussionswaffen, Dreistellungs- und Liegendkampf (Luftdruck und Kleinkaliber), Bogensport.

Die Sportkommission ist für die Planung und Durchführung der gesamten sportlichen Belange des Kreisschützenverbandes zuständig. Der Kreissportleiter, im Falle seiner Abwesenheit, der stellv. Kreissportleiter, ist für die Umsetzung verantwortlich
 Die Sportreferenten werden durch die Sportkommission vorgeschlagen und vom erweiterten Vorstand bestätigt und bestellt.
 Vorsitzender und Sitzungsleiter der Sportkommission ist der Kreissportleiter, bei Abwesenheit der stellv. Kreissportleiter.

(2) Nichtständige Ausschüsse

Der erweiterte Vorstand kann für einzelne Maßnahmen mit einem festgelegten Aufgabenbereich weitere Ausschüsse bestellen und abberufen.

§ 19 Schützenjugend

Die Schützenjugend im KSchV ist eine verbandsgebundene Jugendorganisation.

- (1) Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die vom Haushalt des KSchV zu fließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze der Sparsamkeit und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit, den Satzungszielen und den Ordnungen des KSchV.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag des KSchV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf der Satzung des KSchV nicht widersprechen und tritt erst nach Zustimmung des erweiterten Vorstandes in Kraft.
- (3) Der Kreisjugendleiter und sein Stellvertreter, die voll geschäftsfähig sein müssen, werden vom Jugendtag gewählt. Kraft Amtes gehört der Kreisjugendleiter dem erweiterten Vorstand an. Der vom Jugendtag gewählte Stellvertreter gehört Kraft Amtes zusätzlich dem Gesamtvorstand an. Bei Abwesenheit des Kreisjugendleiters hat der Stellvertreter Vertretungsrecht im erweiterten Vorstand.

§ 20 Protokollierung

- (1) Von allen Versammlungen des Kreisschützentages ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung zu unterzeichnen.
 - a) Das Protokoll vom Kreisschützentag wird den unmittelbaren Mitgliedern und den Organmitgliedern schriftlich innerhalb von dreißig Tagen zugestellt.
 - b) Das Protokoll des Kreisschützentages gilt als genehmigt, wenn kein beim Kreisschützentag anwesend gewesener Delegierter schriftlich Einspruch eingereicht hat. Einsprüche gegen das Protokoll können binnen einer Frist von sechs Wochen schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der erweiterte Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen des Einspruchs. Der nächste Kreisschützentag ist darüber zu informieren.
- (2) Protokolle anderer Organe
Das Protokoll ist den Teilnehmern und dem geschäftsführenden Vorstand nach der Sitzung schriftlich zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll können mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich eingereicht werden. Die darauf folgende Sitzung entscheidet endgültig.

§ 21 Datenschutzbestimmungen

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSchV werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Mitglieder genutzt.

§ 22 Kassenprüfungen

- (1) Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss, die Kassengeschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplanes und die Ordnungsmäßigkeit aller Geschäftsvorfälle einschließlich der Schützenjugend des KSchV.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich und dem Kreisschützentag mündlich zu berichten.
Der Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes wird von den Kassenprüfern gestellt.

§ 23 Auflösung des KSchV SL-FL

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des KSchV muss von mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder dem Vorsitzenden schriftlich zugestellt werden.
Der Vorstand hat innerhalb von neunzig Tagen nach Eingang des Antrages einen außerordentlichen Kreisschützentag durchzuführen.
Die Einladung ist den Mitgliedern dreißig Tage vorab schriftlich zu zustellen.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des KSchV an den Kreissportverband Schleswig-Flensburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, vorrangig des Schießsports, im Kreis Schleswig-Flensburg zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzung:

Vorstehende Satzung ist von dem außerordentlichen Kreisschützentag am 22.04.2015 beschlossen worden.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.

Die am 21.02.2016 am Kreisschützentag 2016 beschlossenen Änderungen sind eingearbeitet.

Alfred Koitzsch,
Kreisvorsitzender
und Versammlungsleiter

Inge Lindahl- Koitzsch,
Kreisschriftführer